

Vorbemerkung

Der Anschlussnutzungsvertrag (nachfolgend Vertrag genannt) basiert auf dem Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 07. Juli 2005. Veröffentlichungen des Netzbetreibers erfolgen auf der Internetseite:

www.allgaeunetz.com

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Dieser Vertrag regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien anlässlich der kostenfreien Nutzung der Entnahmestelle durch den Anschlussnutzer, indem er an dieser Entnahmestelle aus dem Verteilernetz des Netzbetreibers elektrische Energie entnimmt.
- 1.2 Der Netzbetreiber stellt dem Anschlussnutzer auf der Grundlage dieses Vertrages die von diesem Vertrag umfasste Entnahmestelle zur Entnahme von Strom aus dem Netz des Netzbetreibers für den eigenen Gebrauch zur Verfügung (Anschlussnutzung).
- 1.3 Dieser Vertrag regelt nicht die Belieferung des Anschlussnutzers mit Strom (Stromliefervertrag), die Nutzung des Netzes des Netzbetreibers (Netznutzungsvertrag) und den Anschluss an das Netz des Netzbetreibers (Netzanschlussvertrag). Voraussetzung für die Anschlussnutzung durch den Anschlussnutzer nach diesem Vertrag ist deshalb weiter das Bestehen folgender Verträge:

a) Stromliefervertrag

Für die Belieferung der Entnahmestelle des Anschlussnutzers mit Strom muss zwischen diesem und einem Lieferanten ein Stromliefervertrag bestehen, der die gesamte Stromentnahme des Anschlussnutzers an der Entnahmestelle abdeckt. Wird die Entnahmestelle von mehreren Lieferanten versorgt (Teillieferungen), muss zwischen dem Anschlussnutzer und jedem der ihn beliefernden Lieferanten ein Stromliefervertrag bestehen, die in ihrer Summe die gesamte Stromentnahme des Anschlussnutzers an der Entnahmestelle abdecken.

b) Netznutzungs- oder Lieferantenrahmenvertrag

Für die Nutzung des Netzes der Netzbetreiber muss entweder zwischen dem Netzbetreiber und dem Anschlussnutzer ein Netznutzungsvertrag oder zwischen dem Netzbetreiber und dem/den die Entnahmestelle jeweils versorgenden Lieferanten ein Lieferantenrah-

menvertrag bestehen. Hat der Anschlussnutzer mit seinem/n Lieferanten keinen all-inclusive-Vertrag (= Lieferung von Strom plus Netznutzung durch den Lieferanten) abgeschlossen oder bezieht er an der Entnahmestelle von mehreren Lieferanten Teillieferungen, muss der Netznutzungsvertrag zwischen dem Anschlussnutzer und dem Netzbetreiber abgeschlossen werden und der Anschlussnutzer ist gegenüber dem Netzbetreiber Schuldner des Netznutzungsentgeltes.

c) Netzananschlussvertrag

Für den Anschluss an das Netz des Netzbetreibers muss zwischen dem Anschlussnutzer, wenn dieser Anschlussnehmer ist, oder zwischen dem Netzbetreiber und dem Anschlussnehmer ein Netzananschlussvertrag für die Entnahmestelle mit ausreichender Anschlusskapazität bestehen. Der Anschlussnutzer kann hinsichtlich der Nutzung des Netzan Anschlusses gegenüber dem Netzbetreiber keine weitergehenden Rechte geltend machen, als der Anschlussnehmer nach dem Netzananschlussvertrag.

Voraussetzung für die Anschlussnutzung ist weiter, dass die Entnahmestelle einem Bilanzkreis zugeordnet ist und der Gebrauch der Elektrizität mit einem Leistungsfaktor zwischen $\cos \phi$ 0,9 und 1 erfolgt.

- 1.4 Nutzen neben dem Anschlussnutzer noch weitere Anschlussnutzer die Entnahmestelle, darf die Summe der zeitgleich an der Entnahmestelle in Anspruch genommenen Leistung aller Anschlussnutzer an dieser Entnahmestelle nicht höher sein, als die im Netzananschlussvertrag zwischen dem Netzbetreiber und dem Anschlussnehmer vereinbarte Netzananschlusskapazität.
- 1.5 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Anschlussnutzung zu verweigern, wenn er dem Anschlussnutzer schriftlich nachweist und begründet, dass ihm die Gewährung der Netznutzung aus betriebsbedingten, wirtschaftlichen oder technischen Gründen und unter Berücksichtigung der Ziele von § 1 EnWG nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Begründung erfolgt in Textform, wofür der Netzbetreiber ein Entgelt nach § 17 Abs. 2 Satz 4 EnWG verlangen kann, worauf hiermit hingewiesen wird.
- 1.6 Für die Anschlussnutzung selbst sind vom Anschlussnutzer keine Entgelte an den Netzbetreiber zu entrichten. Über die eigentliche Anschlussnutzung hinausgehende Leistungen des Netzbetreibers im Zusammenhang mit diesem Vertrag gelten die zwischen den Vertragsparteien hierzu vereinbarten Preise.

2. Leistungsmessung sowie Mess- und Steuereinrichtungen

- 2.1 Die Messung der an die in diesem Vertrag einbezogenen Entnahmestelle gelieferten elektrischen Energie erfolgt durch den Netzbetreiber als Messstellenbetreiber, soweit keine anderweitige Vereinbarung im Sinne von § 21 b EnWG getroffen ist. Der Einbau und die Wartung von Messeinrichtungen kann nur auf Wunsch des betroffenen Anschlussnehmers von einem Dritten durchgeführt werden, sofern der einwandfreie und den eichrechtlichen Vorschriften entsprechende Betrieb der Messeinrichtungen durch den Dritten gewährleistet ist und die weiteren Voraussetzungen von § 21 b Abs. 2 Satz 5 Nr. 2 EnWG vorliegen. Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Einbau, den Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen durch einen Dritten abzulehnen, wenn die Voraussetzungen nach Satz 2 nicht vorliegen. Die Ablehnung wird vom Netzbetreiber in Textform begründet. Im Übrigen gilt § 21 b Abs. 2 EnWG.
- 2.2 Die Messung der an der Entnahmestelle entnommenen Wirkarbeit/Wirkleistung und Blindarbeit/Blindleistung erfolgt durch eine registrierende ¼-h-Lastgangmessung.
- 2.3 Ist der Netzbetreiber Messstellenbetreiber, stellt er die für die Messung und die für die notwendige Zählerfernauslesung erforderlichen Geräte – ausgenommen die Geräte für die Datenübertragung selbst, z. B. Telefonanschluss, 230-V-Anschluss oder GSM-Modem – zur Verfügung, legt die Art, den Umfang, als auch den Anbringungsort der Mess- und Steuereinrichtungen fest, die in seinem Eigentum bleiben, und betreibt sowie wartet diese.
- 2.4 Bei Beginn der Belieferung der Entnahmestelle durch einen Lieferanten muss dem Netzbetreiber ein für die Fernauslesung geeigneter und betriebsbereiter Telekommunikations- und ein 230 V-Anschluss kostenfrei, auch für die Nutzung, zur Verfügung stehen.
- 2.5 Der Anschlussnutzer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne von § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Anschlussnutzer den Antrag auf Nachprüfung nicht beim Netzbetreiber, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu informieren und ihn über das Ergebnis der Überprüfung zu unterrichten. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Messstellenbetreiber zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, ansonsten trägt der Anschlussnutzer die Kosten.

3. Lieferantenwechsel und Lieferantenkonkurrenz

- 3.1 Der Wechsel zu einem anderen Lieferanten ist nur zum Ende eines Kalendermonats durch An- und Abmeldung bei dem Netzbetreiber möglich, wenn

- a) der bisherige Lieferant unverzüglich dem Netzbetreiber die Abmeldung der Entnahmestelle mitteilt und dem neuen Lieferanten in einem einheitlichen Format elektronisch eine Kündigungsbestätigung übersendet, soweit der neue Lieferant die Kündigung in Vertretung für den Anschlussnutzer ausgesprochen hat, und
 - b) der neue Lieferant dem Netzbetreiber spätestens einen Monat vor dem beabsichtigten Beginn der Belieferung des Anschlussnutzers dem Netzbetreiber den beabsichtigten Beginn der Netznutzung mitteilt sowie die von ihm neu belieferte Entnahmestelle des Anschlussnutzers gegenüber dem Netzbetreiber anhand der Datenkombinationen nach § 14 Abs. 4 StromNZV identifiziert hat. Teilt der neue Lieferant dem Netzbetreiber keine der in § 14 Abs. 4 StromNZV aufgeführten Datenkombinationen vollständig mit, ist der Netzbetreiber berechtigt, die Anmeldung der Entnahmestelle des Anschlussnutzers durch den neuen Lieferanten zurückzuweisen, wenn die Entnahmestelle deshalb nicht eindeutig identifizierbar ist. In diesem Fall ist die Meldung für diese Entnahmestelle des Anschlussnutzers unwirksam und ein Wechsel der Entnahmestelle des Anschlussnutzers zu einem anderen Lieferanten nicht zulässig.
- 3.2 Wird die Belieferung des Anschlussnutzers an seiner Entnahmestelle von mehreren Lieferanten für den gleichen Zeitraum oder Lieferbeginn in Anspruch genommen, so wird der Netzbetreiber die betreffenden Lieferanten unverzüglich über die bestehende Lieferantenkonkurrenz informieren. Findet nicht rechtzeitig vor Lieferbeginn eine Einigung zwischen den betroffenen Lieferanten statt, wird der Netzbetreiber sein Verteilernetz zur Belieferung der Entnahmestelle des Anschlussnutzers dem Lieferanten zur Verfügung stellen, der die Belieferung des Anschlussnutzers an den Netzbetreiber zuerst mitgeteilt hat.

4. Notversorgung

- 4.1 Sofern der Anschlussnutzer über das Netz des Netzbetreibers Strom bezieht, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Stromliefervertrag zugeordnet werden kann, bestehen die Verträge nach Ziffer 1.3 nicht bei Beginn der Belieferung des Anschlussnutzers, erfolgt der Lieferantenwechsel nicht entsprechend der in Ziffer 3 genannten Voraussetzungen und kann deshalb der Netzbetreiber die Anmeldung der Entnahmestelle des Anschlussnutzers durch den neuen Lieferanten zurückweisen, oder kann der Bezug an Strom nicht einem Bilanzkreis zugeordnet werden, gilt der vom Anschlussnutzer aus dem Netz des Netzbetreibers entnommene Strom als vom Grundversorger entsprechend § 36 Abs. 2 EnWG (Notversorger) geliefert. Der Notversorger kann die Notversorgung des Anschlussnutzers verweigern, insbesondere wenn diese für ihn aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar ist oder eine Ausnahme nach § 37 EnWG von der Notversorgungspflicht vorliegt. Für die nach Satz 1 zustande gekommene Notversorgung gilt zwischen dem Anschlussnutzer und dem Notversorger die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden (StromGVB)“ in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend, soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, und zwischen dem

Anschlussnutzer und dem Netzbetreiber der vorliegende Anschlussnutzungsvertrag und ein bestehender Netzanschlussvertrag.

- 4.2 Das Entgelt für die Notversorgung wird vom Notversorger nach billigem Ermessen festgelegt unter Berücksichtigung der aktuellen Marktsituation für die Energiebeschaffung, der aktuellen Netzentgelte des Netzbetreibers, jeweils zzgl. aller anfallenden Steuern und gesetzlichen Abgaben.
- 4.3 Ziffer 4.1 gilt hinsichtlich der Rechtsfolgen auch bei einem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines die Entnahmestelle des Anschlussnutzers beliefernden Lieferanten oder des Bilanzkreisverantwortlichen.
- 4.4 Der Notversorger kann den Stromverbrauch, der auf die erfolgte Notversorgung nach Ziffer 4.1 entfällt, aufgrund einer rechnerischen Abgrenzung schätzen und den ermittelten anteiligen Verbrauch dem Anschlussnutzer in Rechnung stellen, es sei denn, es liegen zweifelsfreie Messdaten vor; in diesem Fall sind die Messdaten Grundlage der Abrechnung des Entgelts für die Notversorgung.
- 4.5 Erlangt der Anschlussnutzer von den Voraussetzungen für eine Notversorgung nach Ziffer 4.1 oder 4.2 Kenntnis, hat er den Netzbetreiber und den Notversorger hierüber unverzüglich in Textform zu informieren.
- 4.6 Der nach Ziffer 4.1 zustande gekommene Vertrag über die Notversorgung des Anschlussnutzers endet, sobald die Belieferung der Entnahmestelle des Anschlussnutzers wieder auf der Grundlage eines wirksamen Stromliefervertrages erfolgt und alle Voraussetzungen nach Ziffer 1.3 und 3.1 vorliegen, spätestens aber 3 Monate nach Beginn der Notversorgung, es sei denn, der Notversorger ist berechtigt, die Notversorgung vorher zu kündigen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Anschlussnutzer unberechtigte Einwände gegen die ihm für die Notversorgung in Rechnung gestellten Entgelte erhebt, oder deren Zahlung ganz oder teilweise verweigert, ohne dass ein offensichtlicher Fehler vorliegt.

5. Mitteilungspflichten des Anschlussnutzers

Der Anschlussnutzer hat den Netzbetreiber insbesondere dann unverzüglich in Textform zu unterrichten, wenn er

- a) Beschädigungen des Netzanschlusses, insbesondere Schäden an der Anschlusssicherung oder das Fehlen von Plomben wahrnimmt,
- b) Unregelmäßigkeiten oder Störungen seiner Anlage, die Rückwirkungen auf das Netz des Netzbetreibers erwarten lassen, oder solche in der Anlage des Netzbetreibers feststellt,

- c) Beschädigungen, Störungen oder den Verlust von Mess- und Steuereinrichtungen erkennt, oder
- d) die Anschlussnutzeranlage wesentlich erweitert bzw. geändert wird oder der Anschluss von Eigenerzeugungsanlagen beabsichtigt oder bereits erfolgt ist.

6. Vertragsbeginn, Vertragsdauer, Vertragsende

- 6.1 Dieser Vertrag tritt zu dem im Datenblatt genannten Zeitpunkt in Kraft. Vorher ist eine Anschlussnutzung nicht zulässig.
- 6.2 Der Vertrag besteht, bis er von einer der beiden Seiten mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt wird.
- 6.3 Wechselt der Anschlussnutzer einen oder mehrere die Entnahmestelle beliefernden Lieferanten oder findet eine Notversorgung des Anschlussnutzers nach Ziffer 4 statt, so bleibt der Vertrag weiter bestehen.

7. Vertragsbestandteile, Angaben des Anschlussnutzers, Schriftform

- 7.1 Vertragsbestandteile dieses Vertrages sind das Datenblatt (Anlage1) und die „Ergänzenden Bedingungen“ des Netzbetreibers, die auf der Internetseite des Netzbetreibers abgerufen werden können, sowie die „Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss sowie dessen Nutzung in Mittelspannung“ (Anlage 2).
- 7.2 Fehlerhafte oder unvollständige Angaben des Anschlussnutzers im Datenblatt berühren die Wirksamkeit des Vertrages nicht. Sind die Angaben des Anschlussnutzers im Datenblatt nicht vollständig oder fehlerhaft, ist der Netzbetreiber berechtigt, den Anschlussnutzer zur Ergänzung oder Berichtigung unter Fristsetzung aufzufordern. Kommt der Anschlussnutzer dieser Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, ist der Netzbetreiber berechtigt, die betreffenden Angaben entsprechend den tatsächlichen Gegebenheiten selbst zu ergänzen oder zu berichtigen. Dies gilt auch für Änderungen oder Ergänzungen, die nach Abschluss des Vertrages eintreten.
- 7.3 Mündliche Abreden bestehen zwischen den Vertragsparteien nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Textformklausel.

8. Änderungen und Ergänzungen

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die unwirksamen Bestimmungen nach Möglichkeit durch im wirtschaftlichen Erfolg ihnen gleichkommende wirksame Bestimmungen zu ersetzen.

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Anschlussnutzer

.....
Netzbetreiber

Anlagen:

Anlage 1: Datenblatt

Anlage 2: Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss sowie dessen Nutzung in Mittelspannung